

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum

Gesetzesentwurf für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Berlin, den 10. Mai 2022

Ansprechpartnerin: Eva Behling, eva.behling@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Hinsichtlich der geplanten Neueinführung eines Hinweisgeberschutzgesetzes möchten wir auf folgende, aus Sicht der E-Commerce-Branche wichtige Punkte hinweisen:

1. Anreize für interne Meldesysteme, § 7 Abs. 1 HinSchG-E

Die EU-Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937 sieht in Art. 7 Abs. 2 vor, dass sich Mitgliedstaaten dafür einsetzen sollen, dass Meldungen über interne Kanäle vor der Meldung über externe Kanälen bevorzugt werden sollen, wenn intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann. Diese Vorgabe findet sich im aktuellen Referentenentwurf nicht wieder. Gerade aber, wenn es sich um einen ersten „Anfangsverdacht“ handelt oder sich der Hinweisgeber in einem Irrtum befindet, wäre es auch nicht zuletzt für das Arbeitsverhältnis zuträglich, wenn die Meldung zunächst intern bearbeitet werden kann und Missverständnisse schnell und auf kurzem Wege beseitigt werden können. Darüber hinaus entlastet es auch die externen Meldesysteme bei solchen intern gut zu klärenden Meldungen.

Wir regen daher an, in dem Gesetz eine entsprechende Regelung vorzusehen.

2. Löschfrist, § 11 Abs. 5 HinSchG-E

§ 11 Abs. 5 des Entwurfs sieht vor, dass die Dokumentation zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen ist. Die Datenschutzkonferenz hat im Jahr 2018 eine Orientierungshilfe für firmeninterne Warnsysteme veröffentlicht, in der die Datenschutzkonferenz eine Löschfrist von lediglich zwei Monaten vorsieht:

„Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden zu Whistleblowing-Hotlines:
Firmeninterne Warnsysteme und Beschäftigtendatenschutz“ (Seite 11, Punkt E 6).

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20181114_oh_whistleblowing_hotlines.pdf

(zuletzt aufgerufen am 10.05.2022)

Zum einen haben sich bereits jetzt viele Mitgliedsunternehmen an diesen Vorgaben orientiert und diese Löschfrist intern umgesetzt. Zum anderen überrascht diese doch erhebliche Abweichung des Gesetzgebers zu der Einschätzung der Datenschutzkonferenz. Wir würden es daher begrüßen, wenn der Gesetzgeber seine Vorgaben überdenken und im Austausch mit der Datenschutzkonferenz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bei diesem Punkt zu einer einheitlichen, angemessenen Vorgabe kommen würde.